



Einschreiben

Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz
Postfach 75
8836 Bennau

29.3.2016

Strafanzeige gegen das Umweltdepartement Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1210, 6431 Schwyz, wegen Tötung einer geschützten Tierart (Goldschakal).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wild beim Wild erstattet hiermit

STRAFANZEIGE

gegen das Umweltamt Schwyz im Zusammenhang der vorsätzlichen Tötung, eines geschützten Goldschakals am 23.3.2016 im Bezirk Einsiedeln gemäss (Art. 26 TSchG), (Art. 37 JWG) und (JSG).

I. Sachverhalt

Ein Wildhüter des Umweltdepartement hat einen in einer Notlage befindlichen geschützten Goldschakal aus Mutwillen getötet und somit nicht nur dessen Würde in gravierender Weise missachtet.

Beweis: [Medienmitteilung](#) vom Umweltamt Schwyz (Beilage)

II. Rechtliches

Nach Art. 37 JSG hat das Umweltamt bedrohte Tierarten zu schützen und die Arterhaltung zu sichern. Ein an Hunger leidendes Tier ist kein krankes Tier, sondern geschwächt. Nach dem Winter sind viele Wildtiere geschwächt. Der Wildhüter hat das Tier nach Art. 26 TSchG vernachlässigt, indem er das Tier nicht zum Tierarzt oder eine Auffangstation gebracht hat. Die Wildhut hätte auch einfach der Natur ihren Lauf lassen können oder eben erste Hilfe leisten müssen.



Der Wildhüter hat das geschossene Tier vorgängig nicht richtig angesprochen bzw. identifiziert, was ein gravierender Verstoss gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist sowie dem Art. 51 JWG. Der Goldschakal ist dem geschützten Luchs, dem Wolf oder dem Bär gleichgestellt.

Der Wildhüter hätte beim geschützten Goldschakal ohne Bewilligung nicht tötend eingreifen dürfen. Herr Thomas Fuchs, Vorsteher des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, konnte auf Anfrage auch keine näheren Angaben machen.

Mit freundlichen Grüssen

Wild beim Wild
Carl Sonnthal
Casa Tipi
6571 Indemini

Beilage:
Medienmitteilung